

Schützenverein Calbe e.V. 1993

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- I. Der Verein ist Mitglied des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenverbundes, deren Satzungen anerkannt werden
und führt den Namen **Schützenverein Calbe e.V. 1993**.
- II. Der Schützenverein Calbe e.V. 1993 (**im folgenden SVC genannt**) hat seinen Sitz in 39240 Calbe (Saale).

§2

Zweck

1. Der SVC ist zur Förderung des Schießsportes tätig, verfolgt hier ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Zuwendungen sind ausschließlich zur Sicherung des Vereins entsprechend der Satzung einzusetzen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. **Der SVC sichert den Trainingsbetrieb, veranstaltet Wettkämpfe und nimmt an regionalen Landes- und Stadtmeisterschaften teil.**
6. **Der SVC pflegt das traditionelle Schützenbrauchtum. Dazu gehört u.a. das Salutschießen zu besonderen Anlässen wie z.B.**
 - Ehrentage von Mitgliedern und verdienten Persönlichkeiten zu Geburtstagen
 - Proklamation der Schützenkönigin sowie des Schützenkönigs
 - Beerdigungen von verstorbenen Mitgliedern
 - Eröffnung von Vereinsfesten
 - Eröffnung und Durchführung regionaler Feierlichkeiten.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 12.12. des laufenden Jahres und endet am 11.12. des folgenden Jahres.

§4

Mitgliedschaft

1. **Vollmitglied** kann jede natürliche Person über 21 Jahre werden. **Jugendmitglied können Heranwachsende ab dem Alter von 12 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden, im Alter von 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur mit Zustimmung des bzw. der Erziehungsberechtigten.** Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung mit Angabe der Personendaten erforderlich **sowie mit Erwerb der Vollmitgliedschaft die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses.**
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrages und der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
3. Der SVC hat
 - a) aktive **Vollmitglieder ab 21 Jahren**
 - b) Jugendmitglieder von 12 bis 21 Jahren**
 - c) passive fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied **kann** eine Vereinssatzung zum Selbstkostenpreis **erhalten.**

Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
5. Mitglieder **und Förderer**, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung. Jedes Mitglied ab 21 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht und hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied ab dem 21. Lebensjahr.
2. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeträge nach Fälligkeit trotz Anmahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat gezahlt werden.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärungen auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. **Ein Einspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes hat keine aufschiebende Wirkung.**
3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.
5. Dem Verein entgegengebrachte Leistungen und Geschenke werden nicht zurückgegeben.

§7

Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied entrichtet den Jahresbeitrag unaufgefordert an den SVC bis zum **31.03.** des laufenden Jahres. Die Beitragshöhe wird in der Hauptversammlung bestimmt.
Sonderregelungen sind mit dem Vorstand schriftlich zu vereinbaren.
2. Die Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden (§ 2).

§8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen haben folgende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und dessen Entlastung
 - die Festlegung der Beiträge
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vereinswichtigen Aufgaben
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) Beschlussfassung über Pachtung, Kauf und Verkauf von Grundstücken und Geräten, Verträgen usw.
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 4. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. **Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Vorstandes.** Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 5. Die Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung des Vorsitzenden vom Stellvertreter im Falle der Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmtes **Mitglied des Vorstandes**. Über jede Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Zustimmung der Mitglieder

1. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - Satzungsänderung
 - Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins.
2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 11

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der **Vorstand** kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der **Vorstand** muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 9.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) **dem Stellvertreter**
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
2. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 Abs. 2 BGB sind **zwei dem Vorstand angehörende Personen gemeinsam.**
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder des Vereins in den erweiterten Vorstand berufen und ihren Aufgabenkreis festlegen. Diese Mitglieder können zu den Vorstandssitzungen beratend, jedoch ohne Stimmberechtigung hinzugezogen werden. Entsprechend ihres Aufgabenkreises wirken diese Mitglieder im Auftrag des Vorstandes.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
6. Beschlussfassungen werden durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgeschriebenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 13

Prüfung der Finanzen

1. Die Prüfung der Finanzen hat durch Kassenprüfer zweimal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Die Prüfer sind durch die Hauptversammlung zu wählen.
2. Die Prüfer haben das Recht und die Aufgabe festzustellen, dass eine ordnungsgemäße Verwendung der Gelder gemäß Satzung erfolgt.
3. Die Prüfungen sind aktenkundig nachzuweisen und dem Vorstand vorzulegen.
4. Der Bericht wird in der Hauptversammlung vorgetragen und dient zur Entlastung des Vorstandes.
5. Die Prüfung bezieht sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 14

Ehrenamt und Vergütung

1. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Es darf keine Person einen Gewinnanteil erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Entscheidung zum Einsatz hauptamtlicher Kräfte (Trainer, Schießlehrer, Platzwarte usw.) wird vom Vorstand im Interesse der Entwicklung des SVC auf der Basis einer gesicherten finanziellen Grundlage getroffen.

§ 15

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des SVC haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht.

§ 16

Zweckvermögen

Zur Erreichung des im § 2 aufgezeichneten Zweckes ist ein Zweckvermögen anzulegen, wenn ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt worden ist.

Dieses Zweckvermögen darf nur für schießsportliche Ausgaben verwendet werden.

§ 17

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des SVC oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen an die Stadt Calbe zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Diese vorliegende Satzung wurde am 12.12.1993 durch die Gründungsversammlung in Calbe (Saale) angenommen.

Am 12.10.2007 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Name des Vereins auf Schützenverein Calbe e.V. 1993 geändert.

Am 11.12.2009 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung die bestehende Satzung in einigen Punkten geändert. Diese Änderung wurde durch Mehrheitsbeschluss angenommen.

Am 28.01.2017 mit Nachtrag vom 30.06.2017 wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung die bestehende Satzung in einigen Punkten geändert.